

**Gesetz
über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge
(Änderung vom 23. Januar 2017; Heimfinanzierung)**

(Inkraftsetzung vom 22. November 2017)

**Verordnung
über die Jugendheime**

(Änderung vom 22. November 2017)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Jugendheime vom 4. Oktober 1962 wird geändert.

II. Die Änderung vom 23. Januar 2017 des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 sowie die Verordnungsänderung gemäss Dispositiv I werden auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II kann innerhalb zehn Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Dem Lauf der Beschwerdeschrift und der Einreichung einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt sowie von Dispositiv II in der Gesetzesammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Markus Kägi Beat Husi

Verordnung über die Jugendheime

(Änderung vom 22. November 2017)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Jugendheime vom 4. Oktober 1962 wird wie folgt geändert:

§ 8. ¹ Die Aufsichtsorgane besuchen die Jugendheime mindestens alle zwei Jahre. Sie haben das Recht jederzeitigen Zutritts zu sämtlichen Räumen der Jugendheime.

Abs. 2 unverändert.

§ 19 wird aufgehoben.

Vor Titel «3. Subventionen an andere Ausgaben von Jugendheimen besonderer Art» einzufügen:

§ 19 b. Das Amt für Jugend und Berufsberatung entscheidet im Rahmen der Ausgabenkompetenz des Regierungsrates endgültig über die Kostenanteile gemäss § 7 des Gesetzes.

Begründung

1. Inkrafttreten der Gesetzesänderung

Der Kantonsrat beschloss am 23. Januar 2017 eine Änderung des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 (LS 852.2) (ABI 2017-02-03). Gegen diesen Beschluss wurde das Gemeindereferendum ergriffen. Die Stimmberechtigten stimmten in der Volksabstimmung vom 24. September 2017 dieser Gesetzesänderung zu. Mit Beschluss vom 25. Oktober 2017 stellte der Regierungsrat die Rechtskraft des Abstimmungsergebnisses fest (RRB Nr. 950/2017).

Die Gesetzesänderung ist auf den 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen. Um möglichst bald wieder Rechtssicherheit herzustellen, soll die Inkraftsetzung der Gesetzesänderung nicht durch ein Beschwerdeverfahren verzögert werden. Deshalb ist einer Beschwerde und dem Lauf der Beschwerdefrist die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Zudem ist die Beschwerdefrist abzukürzen (vgl. §§ 53, 55, 22 Abs. 3 und 25 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, LS 175.2).

2. Änderung der Verordnung über die Jugendheime

§ 8 Abs. 1

Die Verordnung über die Jugendheime vom 4. Oktober 1962 (LS 852.21) sah bisher mindestens jährliche Aufsichtsbesuche vor. Dieser Rhythmus für Aufsichtsbesuche ist fachlich nicht in jedem Fall erforderlich. Vor dem Hintergrund der sowohl für die Heime wie auch für die Aufsichtsbehörde aufwendigen Tätigkeit ist diese Vorschrift in Übereinstimmung mit Art. 19 Abs. 1 der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO, SR 211.222.338) dahingehend zu ändern, dass ein Aufsichtsbesuch mindestens alle zwei Jahre genügt.

§ 19

§ 19 der Verordnung über die Jugendheime ist aufzuheben, da die Kompetenzdelegation für die Festlegung der Beteiligung der Eltern an den Kosten für Platzierungen in inner- und ausserkantonalen Jugendheimen durch die Bildungsdirektion (Erlass Versorgertaxe) neu im Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge enthalten ist.

§ 19b

Die Delegation der Ausgabenkompetenz im Bereich der Ausrichtung von Kostenanteilen an von Gemeinden oder privaten Trägern im Kanton Zürich geführte Kinder- und Jugendheime war bis Ende Juli 2017 im Anhang 2 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (FCV, LS 611.2) enthalten. Mit RRB Nr. 343/2017 wurde diese Delegation aufgehoben. Bei den Kostenanteilen an die Kinder- und Jugendheime handelt es sich um eine Defizitdeckung nach Abzug der von den Eltern bzw. subsidiär von den Gemeinden bezahlten Beiträge und weiterer Erträge. Die Höhe der Kosten der Kinder- und Jugendheime hängt von der vom Regierungsrat als beitragsberechtigt anerkannten Anzahl Plätze ab. Da es sich bei diesen Kostenanteilen um gebundene Ausgaben handelt, hinsichtlich deren Höhe sehr wenig Gestaltungs-

spielraum besteht, ist es nicht sinnvoll, dass der Regierungsrat die fraglichen Ausgaben bewilligt. Die Zuständigkeit zur Ausgabe ist daher im Facherlass (Verordnung über die Jugendheime) an das Amt für Jugend und Berufsberatung zu delegieren.

3. Inkraftsetzung der Verordnungsänderung

Die Änderung der Verordnung über die Jugendheime ist zusammen mit der Gesetzesänderung auf den 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen. Aus den im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung der Gesetzesänderung genannten Gründen ist auch bei der Verordnungsänderung anzuhören, dass einer allfälligen Beschwerde und dem Lauf der Beschwerdefrist die aufschiebende Wirkung zu entziehen ist. Die Beschwerdefrist ist zwecks baldmöglicher Rechtssicherheit abzukürzen.

4. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Vorabklärung gemäss den Richtlinien des Regierungsrates für die Durchführung der Regulierungsfolgeabschätzung und für die Prüfung des geltenden Rechts vom 26. Oktober 2011 hat ergeben, dass keine Regulierungsfolgeabschätzung gemäss Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG, LS 930.1) und der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 (EntlV, LS 930.11) durchzuführen ist. Insbesondere werden mit der Änderung der Verordnung über die Jugendheime Unternehmen weder Handlungspflichten auferlegt, noch Auflagen gemacht, die ihren administrativen Aufwand erhöhen.